

Rundverfügung ordnete das Justizministerium außerdem die Vernichtung der Testamente enteigneter Großgrundbesitzer an:

„ .. Bei den Staatlichen Notariaten wird noch eine große Zahl von Testamenten verwahrt, die von ehemaligen Großgrundbesitzern errichtet worden sind. Die von den Junkern getroffenen Verfügungen von Todes wegen über die auf Grund der Bodenreform enteigneten Güter sind nichtig. Die meisten ehemaligen Großgrundbesitzer und ihre Angehörigen haben das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen. Die in Wostdeutschland ansässigen Angehörigen stellen vielfach Erbscheinsanträge oder bitten um Ausfertigung von den errichteten Testamenten. Diese Urkunden sollen der Verwirklichung des westdeutschen Lastenausgleichsgesetzes dienen.

Es besteht bereits eine Anweisung, derartige Erbscheinsanträge abzulehnen und Abschriften von Testamenten nicht zu erteilen. Darüber hinaus ist es aber erforderlich, die Testamente der ehemaligen Großgrundbesitzer endgültig auszumerzen. . . .“

*

Die Klage eines Betriebsinhabers gegen den in seinem Betrieb vorübergehend eingesetzten Treuhänder auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher schlechter Wirtschaftsführung wurde vom Kammergericht durch Urteil vom 21. 1. 1954 — Uz. 25/53 — wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Nach Auffassung des Kammergerichts besteht zwischen dem Betriebsinhaber und dem Treuhänder kein zivilrechtliches Rechtsverhältnis. Die auf Schädigung des Betriebes gerichteten unerlaubten Handlungen hätten lediglich die Interessen der Allgemeinheit verletzt, zu deren Wahrung der Treuhänder eingesetzt wor-